

ÖKO 2019

Energie-Rücklieferung nach Art. 7 des Energiegesetzes

1. Produktbeschreibung

Dieses Preisblatt gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand (Netzebene 7, 400 V) aus erneuerbarer Energie für Produzenten mit und ohne kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), für Produzenten mit und ohne Eigenverbrauch, sowie mit und ohne Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG).

2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**.

3. Vergütung für Energie-Rücklieferung bei Anlagen ohne KEV-Vergütung

Die Einspeisung der elektrischen Energie, welche mit erneuerbarer Energie erzeugt wird, wird durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand mit folgenden Preisen vergütet. Die allfällige Vermarktung des ökologischen Mehrwertes muss durch den Produzenten abgewickelt werden.

Vergütung (alle Preise exkl. MWSt)

	Energie
Wirkenergie HT	7.8 Rp./kWh
Wirkenergie NT	6.1 Rp./kWh

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.

Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

Tarifzeiten

Hochtarif HT	Montag - Freitag	07:00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13.00 Uhr
Niedertarif NT	Übrige Zeiten	

4. Monatliche Grundkosten

Grundpreis pro Monat (ohne Lastgangmessung mit Rücklieferregister im Bezugszähler): Fr. 0.00

Grundpreis pro Monat (ohne Lastgangmessung mit separatem Produktionszähler): Fr. 6.00

Grundpreis pro Monat (mit Lastgangmessung): Fr. 40.00

- Zusatzoption „Datenauslesung über GSM-Anschluss statt Festnetz“ pro Monat: Fr. 10.00

Eine Lastgangmessung ist gemäss StromVV ab einer Anschlussleistung von 30 kVA vorgeschrieben.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 7.7%

Bitte wenden!

5. Vermarktung des ökologischen Mehrwertes

- Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten oder sonst irgendwelche vertragliche Sperrungen haben, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion an irgendwelche Marktakteure zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem HKN.

6. Besondere Bestimmungen

- Die eingespeiste Energie wird pro Einspeisepunkt gemessen und wird mit einem geeichten Messinstrument erfasst. Die Verteilnetzbetreiberin Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten gehen zulasten des Produzenten. Die monatlichen Grundkosten sind auch ohne Energieabgabe bzw. Eigenbedarf geschuldet.
- Ein allfälliger Bezug von Strom über diesen Zähleranschluss wird gemäss den aktuell gültigen Produktblättern der zugehörigen Tarifgruppe verrechnet.
- Bei Lastgangmessung sind die Anschaffungskosten, sowie die Installation und Instandhaltung (z.Bsp. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Ablesung erfolgt über Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.Bsp. Telefonanschluss) werden durch den Produzenten der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Steht kein Festnetzanschluss zur Verfügung, erfolgt die Datenübertragung über einen GSM-Anschluss, der durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand mit der Zusatzoption gegen einen monatlichen Aufpreis eingerichtet wird. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird dem Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

7. Rechnungsstellung

- Ablesung und Verrechnung erfolgen halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember.
- Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

8. Rechtsgrundlage

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

9. Inkraftsetzung

- Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.